

**Beschluss**  
**des Präsidiums des Sozialgerichts Dessau-Roßlau**  
**über die Geschäftsverteilung 2023**

Das Präsidium hat am 20. Dezember 2022 beschlossen:

**I.**

- (1) Die Geschäfte werden nach Fachgebieten verteilt.
- (2) Das Fachgebiet wird durch den vom Kläger erhobenen Anspruch bestimmt; im Übrigen wird bei Streitigkeiten gegen einen Leistungsträger das Fachgebiet durch den in Anspruch genommenen Leistungsträger bestimmt.  
Für Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger untereinander oder gegen Dritte wird das Fachgebiet durch das Rechtsgebiet bestimmt, aus dem sich aus der Sicht des Klägers die Leistungspflicht des Beklagten ergeben soll.
- (3) Das Fachgebiet umfasst auch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger.
- (4) Anfechtungen (im weitesten Sinne) von Vergleichen jeder Art, von Anerkenntnissen und Klagerücknahmen werden von der Kammer fortgeführt, vor der der Vergleich geschlossen, das Anerkenntnis bzw. die Klagerücknahme erklärt worden sind. Das Gleiche gilt für Klagen auf Auslegung eines Urteils (Judikatsklagen), bei rechtskräftigen Zurückverweisungen, für Klagen bei Wiederaufnahme des Verfahrens, für Klagen, die auf Antrag eines Beteiligten fortgesetzt werden, nachdem sie bereits weggelegt waren, und in allen ähnlichen Fällen einschließlich ruhender oder ausgesetzter Verfahren, die bereits weggelegt waren sowie bei abgetrennten Verfahren. Besteht die Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Im Falle ausgesetzter und ruhender Verfahren, die bereits weggelegt waren, werden diese auch dann wie ein Neueingang behandelt, wenn die Kammer keine Neueingänge desselben Fachgebiets mehr bearbeitet.

- (5) Anträge auf Beiordnung eines besonderen Vertreters vor Anhängigwerden eines Verfahrens, Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen werden wie Rechtsstreitigkeiten behandelt.
- (6) In Anwendungsfällen des § 205 SGG wird der Vorsitzende bzw. dessen erster und zweiter Vertreter der nach Abs. I Ziffer (1) jeweils zuständigen Fachkammer zugleich zum Richter im Sinne von § 205 SGG bestimmt.
- (7) Zum Fachgebiet „Krankenversicherung“ gehören auch
- a) Rechtsstreitigkeiten der Krankenkasse mit in Heilberufen und Heilhilfsberufen tätigen Personen,
  - b) Rechtsstreitigkeiten der Krankenkasse mit Apothekern und Krankenanstalten,
  - c) alle das Mutterschaftsgeld betreffenden Rechtsstreitigkeiten,
  - d) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragspflicht und Beitragshöhe, soweit sie sich aus der Entscheidung der Krankenkasse als Einzugsstelle oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz ergeben oder in denen sich Arbeitgeber bzw. arbeitgeberähnliche Personen und Arbeitnehmer bzw. arbeitnehmerähnliche Personen im Streit befinden,
  - e) öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) und aus dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22. Dezember 2005 ergeben.
- (8) Zum Fachgebiet soziales Entschädigungsrecht gehören auch:
- a) Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der Soldatenversorgung und dem Soldatenentschädigungsgesetz,
  - b) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und aus dem Häftlingsentschädigungsgesetz ergeben,
  - c) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) und dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) ergeben und auf die das Bundesversorgungsgesetz anzuwenden ist,
  - d) Rechtsstreitigkeiten wegen Entschädigung infolge medizinischer Maßnahmen nach dem Unterstützungsabschlussgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990),

- e) Streitigkeiten nach Gesetzen, welche in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Entschädigung für Gesundheitsschäden gewähren.
- (9) Zum Fachgebiet „Rentenversicherung“ gehören auch
- a) alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
  - b) alle Streitigkeiten nach dem AAÜG vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606),
  - c) alle Streitigkeiten nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992.
- (10) Eingänge, die über ein allgemeines Auskunftsbegehren hinausgehen, jedoch nicht unter Ziffer (2) bis (9) fallen, werden wie Rechtsstreitigkeiten behandelt und gemäß Ziffer (1) verteilt.
- (11) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen innerhalb desselben Sachgebietes an einem Kalendertag (0.00 - 24.00 Uhr) erfolgt die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit alphabetisch nach den Vornamen geordnet, mit der Maßgabe, dass jeweils der erste Buchstabe des Alphabets der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugeteilt wird. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt die Zuteilung unverzüglich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs; bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren erfolgt die unverzügliche Zuteilung zu den Fachkammern nach der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller entsprechend Satz 1. Für Klagen und Anträge, die in elektronischer Form eingehen, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass hinsichtlich der Reihenfolge der Verteilung an die jeweiligen Fachkammern der Tag des Imports vom Intermediär des elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfachs auf den Server des Sozialgerichts Dessau-Roßlau gilt. Erhebt eine natürliche Person während eines anhängigen Verfahrens oder am selben Tag in demselben Fachgebiet weitere Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so werden diese derjenigen Kammer zugeteilt, in der das älteste Verfahren statistisch anhängig ist. Dabei werden erforderlichenfalls die nächsten der Kammer zugeteilten Aktenzeichen vergeben. In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Klagen, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe der Kammer zugeteilt, bei der bereits das älteste Verfahren einer oder mehrerer Personen mit derselben Bedarfsgemeinschaftsnummer statistisch anhängig ist. Soweit auf die statistische Anhängigkeit abgestellt wird, ist maßgeblich

der Zeitpunkt, in dem das Verfahren gemäß § 6 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) abzuschließen ist.

Für Klage und Antrag auf einstweilige Anordnung in derselben Sache ist die Kammer zuständig, in der zuerst die Klage oder der Antrag eingeht, wenn Klage oder Antrag noch anhängig ist. Dabei werden erforderlichenfalls die nächsten der Kammer zugeteilten Aktenzeichen vergeben.

- (12) Bei Zurückverweisungen oder sonstigem Wiederaufleben in derselben Sache fällt die Sache der Kammer zu, die bereits in dieser Sache entschieden hat oder tätig geworden ist. Sie erhält erforderlichenfalls im Vorgriff das nächste Aktenzeichen, das der Kammer zugeteilt ist. Besteht die Kammer nicht mehr, so gilt Ziffer (11).
- (13) Die nach § 16 JVEG, § 4 JVEG zu treffenden Entscheidungen werden für alle Sachgebiete der jeweiligen Kammer übertragen.
- (14) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den Verhandlungstagen der ihnen zugewiesenen Kammer sowie zu den Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an diesem Verhandlungstag in fortlaufender Reihenfolge heranzuziehen. Maßgebend ist dabei das Datum der ersten Ladungsverfügung für den Verhandlungstag. Wird ein Verhandlungstag auf einen neuen Terminstag verlegt, sind neue ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung beginnt in jedem Kalenderjahr mit den jeweils zuerst aufgeführten ehrenamtlichen Richtern der ihnen zugewiesenen Kammer. Soweit für mehrere Kammern eine gemeinsame Liste der ehrenamtlichen Richter besteht, sind für einen Verhandlungstag in diesen Kammern dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Scheiden ehrenamtliche Richter aus, rücken die Übrigen in der Reihenfolge auf. Die nachträglich zugewiesenen ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Liste angefügt. Im Verhinderungsfall ist der nächste ehrenamtliche Richter der Liste zum Verhandlungstag heranzuziehen. Nach dem letzten ehrenamtlichen Richter der Liste folgt der erste. Sind alle ehrenamtlichen Richter der Kammern, denen sie zugewiesen sind, verhindert oder nicht erreichbar, sind die ehrenamtlichen Richter der Kammern mit den darauf folgenden Ordnungszahlen mit der gleichen Richtergruppe nach § 14 Abs. 1 bis 4 SGG in aufsteigender Reihenfolge zur Vertretung heranzuziehen. Nach der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der Ordnungszahl 1. Bei der Heranziehung ehrenamtlicher Richter aus der vertretenden Kammer ist die sich nach Satz 1 ergebende Reihenfolge dieser Kammer einzuhalten.

Bestimmt der Kammervorsitzende, dass in einem Verfahren die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und/oder Sachverständigenanhörung in mehreren Terminen durchgeführt werden soll, werden die ehrenamtlichen Richter für alle Termine der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme dieses Verfahrens herangezogen. Ergibt sich im Verlauf des anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und/oder Sachverständigenanhörung, dass der Termin nicht zu Ende geführt werden kann, bleiben die ehrenamtlichen Richter zu den weiteren Terminen dieses Verfahrens herangezogen. Ist in den eben genannten Fällen ein ehrenamtlicher Richter zur nächsten mündlichen Verhandlung herangezogen, aber längerfristig verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, gilt der nächste ehrenamtliche Richter auf der Liste als herangezogen. Längerfristige Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters liegt vor, wenn ein Abwarten des Wegfalls des/der Verhinderungsgrundes/Verhinderungsgründe den Rechtsstreit unangemessen verzögern würde.

- (15) Die grundsätzliche Vertretungsregelung für die einzelnen Kammern ergibt sich aus Abschnitt II des Geschäftsverteilungsplans.

Die Vertretung durch den Erstvertreter im Falle des Erholungsurlaubs erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

In allen anderen Fällen der Vertretung gilt der jeweilige Vertreter für die weitere Vertretung als verhindert, wenn seit Beginn der Vertretung ein Monat vergangen ist und der Vertreter in diesem Zeitraum die Vertretung für maximal drei Werktage nicht ausgeübt hat.

Übt der nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zur Vertretung berufene Zweitvertreter bereits eine Erstvertretung aus, so gilt er für die Zweitvertretung als verhindert. Sind im Vertretungsfalle beide Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, erfolgt eine Vertretung durch den Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl; nach der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer mit der Ordnungszahl 1. Übt der hiernach zuständige Richter bereits eine Vertretung aus, so ist der Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zuständig, der keine Vertretung ausübt, es sei denn, alle Vorsitzenden üben bereits eine Vertretung aus.

- (16) Werden Verfahren aus verschiedenen Kammern verbunden (§ 113 Abs. 1 SGG), führt das ältere Aktenzeichen. Die verbundenen Verfahren werden in der Kammer geführt, in der das Verfahren mit dem älteren Aktenzeichen anhängig ist.
- (17) Soweit Aktenbestand von einer Kammer in eine andere Kammer übertragen wird, gilt Abs. I Ziffer (11) entsprechend.
- (18) Zuständig für Entscheidungen gemäß § 60 SGG ist der jeweils am Tag des Eingangs des Antrags bestimmte zweite Vertreter des Vorsitzenden der Kammer, der der abgelehnte Richter angehört. Satz 1 gilt entsprechend für Gerichtspersonen, die für die Kammer tätig geworden sind. Das Verfahren wird der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugewiesen, in welcher der durch Satz 1 bestimmte Richter den Vorsitz führt. Sind dem so bestimmten Richter in der Folgezeit nach II. des Geschäftsverteilungsplans keine Kammern mehr zugewiesen, so wird der zu diesem Zeitpunkt bestimmte zweite Vertreter des Vorsitzenden der Kammer, der der abgelehnte Richter angehört, für die Entscheidung nach Satz 1 zuständig. Satz 3 gilt entsprechend.
- (19) Die für aufgelöste Kammern noch zu treffenden Nebenentscheidungen werden einer unter Abs. II. näher bestimmten Kammer zugewiesen.
- (20) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes. Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. In Eilfällen kann die Direktorin unter den Voraussetzungen des § 21i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. Sie legt ihre Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet. Der Antrag ist über die Direktorin an das Präsidium zu richten. In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

- (21) Zum Güterichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:  
RnSG Willecke und Rn Hadamitzky

Die Geschäfte der Güterichter werden durch gemeinsamen Beschluss aller Güterichter auf diese verteilt. Die Güterichter sind in Verfahren, in denen sie eine Güterichterverhandlung durchgeführt haben, als entscheidende Richter ausgeschlossen. Die Güterichter führen auch Güteverhandlungen in den vom Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, vom Sozialgericht Halle und vom Sozialgericht Magdeburg zu diesem Zweck verwiesenen Verfahren durch, soweit durch die Verweisung den berechtigten Wünschen der Beteiligten entsprochen wurde und die Sache durch die Güterichter übernommen wird. Bei berechtigten Wünschen der Beteiligten kann eine Verweisung an die Güterichter des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, des Sozialgerichts Halle und des Sozialgerichts Magdeburg erfolgen, sofern eine Übernahme durch die Geschäftsverteilung dieser Gerichte möglich ist.

## II.

### **1. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Wedekind**

1. Vertreter: RnSG Straach
2. Vertreter: Rn Hadamitzky

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
- Bestand der 12. Kammer an Verfahren in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung, die im Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2022 bei Gericht eingegangen sind, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der landwirtschaftlichen Alterskassen und der BA-Verfahren
- Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit den Endziffern 0, 3, 6 und 9 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, landwirtschaftlichen Alterskassen und der BA-Verfahren

### **2. Kammer:** Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RSG Wickinghoff
2. Vertreter: RSG Ludolf

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit der Endziffer 5 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der landwirtschaftlichen Alterskassen und der BA-Verfahren
- Entscheidungen gemäß §§ 18 Abs. 4, 21, 22 Abs. 2 SGG aller Kammern mit Ausnahme der 2., 9. und 31. Kammer
- Bestand und Neueingänge in Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
- Bestand und Eingänge des allgemeinen Registers (AR)

**3. Kammer:** Richterin **Czellnik**

1. Vertreter: Rn Hadamitzky
2. Vertreter: RnSG Straach

– Bestand der 21. Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Aktivparteien Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und MediClin GmbH & Co. KG, Herzzentrum Coswig

**4. Kammer:** Richterin **Hadamitzky**

1. Vertreter: Rn Czellnik
2. Vertreter: R Günther

– Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II  
– Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 06, 08, 15, 18, 21, 25, 28, 34, 35, 36, 42, 46, 51, 54, 65, 67, 69, 74, 77, 86, 88, 92

**5. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Straach**

1. Vertreter: RSG Wedekind
2. Vertreter: RSG Hausmann

– Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben, und die Neueingänge mit den Endziffern 1 bis 5  
– Bestand der Kammer in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

**6. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Wickinghoff

– Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung  
– Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit den Endziffern 2 und 7 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der landwirtschaftlichen Alterskassen und der BA-Verfahren

**7. Kammer:** Richter **Günther**

1. Vertreter: RSG Hausmann
2. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz

– Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II  
– Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 00, 04, 12, 16, 19, 20, 27, 31, 38, 44, 47, 50, 59, 64, 66, 68, 72, 75, 82, 83, 85, 91, 93, 98

**8. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Dr. Heerklotz**

1. Vertreter: RSG Ludolf
2. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt

– Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung ohne die an die 23. Kammer abgegebenen Verfahren  
– Neueingänge in Angelegenheiten der Unfallversicherung mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9



**9. Kammer:** Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RSG Wickinghoff
2. Vertreter: RSG Ludolf

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

**10. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Hausmann**

1. Vertreter: R Günther
2. Vertreter: RnSG Willecke

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB XII
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB XII
- Streitigkeiten nach dem SGB IX, soweit diese nicht in die ausdrücklich geregelte Zuständigkeit der 5. Kammer oder der 28. Kammer fallen

**11. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Willecke**

1. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt
2. Vertreter: DnSG Herzog

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 4 und 7

**12. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Willecke**

1. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt
2. Vertreter: DnSG Herzog

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung, Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Neueingänge in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung, Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Alterskassen mit den Endziffern 1, 4 und 8 ohne die an die 1. Kammer abgegebenen Verfahren

**13. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Wickinghoff

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit der Endziffer 0

**14. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Ludolf**

1. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz
2. Vertreter: Rn Czellnik

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 02, 03, 11, 23, 39, 43, 55, 63, 79, 96

**15. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Hausmann**

1. Vertreter: R Günther
2. Vertreter: RnSG Willecke

**16. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Straach**

1. Vertreter: RSG Wedekind
2. Vertreter: RSG Hausmann

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

**17. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Hausmann**

1. Vertreter: R Günther
2. Vertreter: RnSG Willecke

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

**18. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Willecke**

1. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt
2. Vertreter: DnSG Herzog

**19. Kammer:** Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RSG Wickinghoff
2. Vertreter: RSG Ludolf

**20. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Wickinghoff**

1. Vertreter: DnSG Herzog
2. Vertreter: RSG Wedekind

**21. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Wickinghoff**

1. Vertreter: DnSG Herzog
2. Vertreter: RSG Wedekind

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung ohne die an die 3. Kammer abgegebenen Verfahren
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 1, 2 und 9
- Entscheidungen gemäß §§ 18 Abs. 4, 21 und 22 Abs. 2 SGG der 2., 9. und 31. Kammer
- Bestand und Eingänge in Angelegenheiten im Sinne von Abs. I Ziffer (10)
- Bestand und Eingänge sonstiger Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können (SV)

**22. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Wedekind**

1. Vertreter: RnSG Straach
2. Vertreter: Rn Hadamitzky

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 13, 26, 30, 49, 52, 76, 81, 95

**23. Kammer:** Richterin **Hadamitzky**

1. Vertreter: Rn Czellnik
2. Vertreter: R Günther

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung
- Bestand der 8. Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Aktivpartei A bis E
- die Neueingänge mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

**24. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Wickinghoff**

1. Vertreter: DnSG Herzog
2. Vertreter: RSG Wedekind

**25. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Dr. Heerklotz**

1. Vertreter: RSG Ludolf
2. Vertreter: RnSG Dr. Schwerendt

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 3 und 6

**26. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Straach**

1. Vertreter: RSG Wedekind
2. Vertreter: RSG Hausmann

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Pflegeversicherung und die Neueingänge in diesem Sachgebiet

**27. Kammer:** Richterin **Czellnik**

1. Vertreter: Rn Hadamitzky
2. Vertreter: RnSG Straach

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit der Endnummer 01, 07, 09, 14, 17, 22, 29, 32, 37, 40, 48, 57, 58, 61, 70, 71, 78, 80, 87, 89, 90, 94, 97 und 99

**28. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Ludolf**

1. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz
2. Vertreter: Rn Czellnik

- Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt ergeben, und die Neueingänge in diesem Sachgebiet
- Bestand der Kammer in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Teil 3, Kapitel 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB (IX) – ergeben, und die Neueingänge mit den Endziffern 6 bis 0

**29. Kammer:** Richterin **Hadamitzky**

1. Vertreter: Rn Czellnik
2. Vertreter: R Günther

**30. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Hausmann**

1. Vertreter: R Günther
2. Vertreter: RnSG Willecke

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten nach dem SGB II
- Neueingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II mit den Endnummern 05, 10, 24, 33, 41, 45, 53, 56, 60, 62, 73 und 84

**31. Kammer:** Direktorin des Sozialgerichts **Herzog**

1. Vertreter: RSG Wickinghoff
2. Vertreter: RSG Ludolf

- Bestand der Kammer in Angelegenheiten der Krankenversicherung
- Neueingänge in Angelegenheiten der Krankenversicherung mit den Endziffern 5 und 8

**32. Kammer:** Richter am Sozialgericht **Ludolf**

1. Vertreter: RnSG Dr. Heerklotz
2. Vertreter: Rn Czellnik

**34. Kammer:** Richterin am Sozialgericht **Dr. Schwerendt**

1. Vertreter: RnSG Willecke
2. Vertreter: RSG Wickinghoff

- Bestand der Kammer in Entscheidungen nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 197 Abs. 2 SGG, § 11 RVG und § 56 Abs. 1 RVG sowie
- Neueingänge in diesem Sachgebiet
- Angelegenheiten im Sinne von Abs. I Ziffer (19)

### III.

Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

<b>der 1. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Hall 2. Herr Dilsner 3. Herr Stietz 4. Frau Martini	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Cordes 2. Herr Husemann 3. Frau Schulze 4. Herr Bordnikow
<b>der 2. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Frau Hövelmann 2. Frau Kannis 3. Herr Bennewitz 4. Herr Mender	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Kühne 2. Frau Nestler 3. Herr Krüger 4. Frau Gürtler
<b>der 3. und 27. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Nirschberger 2. Herr Kerner 3. Herr Hildebrandt 4. Herr Gutewort	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Rönnike 2. Herr Mende 3. Herr Ceglarek
<b>der 4. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Zepter 2. Frau Pintat 3. Herr Walter 4. Frau Schikatzki	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Dr. Lüder 2. Herr Degenhardt 3. Frau Kirschner 4. Frau Kurps
<b>der 5. Kammer</b> aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen: 1. Frau Pursche 2. Herr Heinrich 3. Frau Göttert 4. Frau Henschel	aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen: 1. Frau Röber 2. Frau Bäcker 3. Frau Max 4. Frau Wetzler
<b>der 6. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Frau Sänze 2. Frau Pettkus 3. Herr Braust 4. Herr Westphal	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Gebhardt 2. Frau Voigtländer 3. Herr Clauß 4. Frau Dannenberg 5. Frau Werthmann
<b>der 7. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Leutloff 2. Herr Bernatzky 3. Herr Mager 4. Herr Kirmse	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Graßhoff 2. Frau Baltz 3. Herr Rupprecht 4. Frau Faust

<p><b>der 8. und 25. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herr Finke</li> <li>2. Herr Hempel</li> <li>3. Frau Vogel</li> <li>4. Herr Neumann</li> <li>5. Frau Schwarz</li> <li>6. Frau Behrendt</li> </ol>	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Stück</li> <li>2. Herr Grimm</li> <li>3. Herr Gräbitz</li> <li>4. Frau Jung</li> <li>5. Frau Kühn</li> </ol>
<p><b>der 9. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herr Mehring</li> <li>2. Frau Dünow</li> <li>3. Frau Mottl-Leschinsky</li> </ol>	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Wohmann</li> <li>2. Frau Wagner</li> <li>3. Frau Lauchstaedt</li> <li>4. Frau Stiller</li> </ol>
<p><b>der 10. und 17. Kammer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Künzel</li> <li>2. Frau Dammann</li> <li>3. Frau Beyer</li> <li>4. Herr Bier</li> <li>5. Herr Wurzler</li> <li>6. Frau Dr. Elstermann</li> <li>7. Herr Göldner</li> <li>8. Herr Groß</li> <li>9. Herr Hahn</li> <li>10. Frau Wurzler</li> </ol>	
<p><b>der 11. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herr Böhme</li> <li>2. Frau Gutewort</li> <li>3. Herr Moser</li> <li>4. Herr Bunzel</li> <li>5. Herr Endemann</li> </ol>	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herr Börsch</li> <li>2. Frau Mederake</li> <li>3. Frau Beck</li> <li>4. Frau Krebs</li> <li>5. Frau Sirp</li> </ol>
<p><b>der 12. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herr Endemann</li> <li>2. Herr Bunzel</li> <li>3. Herr Moser</li> <li>4. Frau Gutewort</li> <li>5. Herr Böhme</li> </ol>	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Sirp</li> <li>2. Frau Krebs</li> <li>3. Frau Beck</li> <li>4. Frau Mederake</li> <li>5. Herr Börsch</li> </ol>
<p><b>der 13. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Pettkus</li> <li>2. Herr Braust</li> <li>3. Herr Westphal</li> <li>4. Herr Günther</li> </ol>	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Gebhardt</li> <li>2. Frau Voigtländer</li> <li>3. Frau Werthmann</li> <li>4. Herr Clauß</li> </ol>
<p><b>der 14. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Haberer</li> <li>2. Herr Beckmann</li> <li>3. Herr Anton</li> <li>4. Herr Müller</li> </ol>	<p>aus dem Kreis der Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frau Stahl</li> <li>2. Herr Goebel</li> <li>3. Herr Groneberg</li> </ol>

<b>der 15. Kammer (leer)</b>	
<b>der 16. und 26. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Frau Fritz 2. Herr Heinze 3. Frau Richter 4. Herr Schildt 5. Frau Geldner	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Fricke 2. Herr Hädicke 3. Herr Lorenz 4. Frau Schröder
<b>der 18. Kammer (leer)</b>	
<b>der 19. Kammer (leer)</b>	
<b>der 20. Kammer (leer)</b>	
<b>der 21. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Frau Henschel 2. Frau Hollmich 3. Frau Strietzel 4. Frau Häckel 5. Frau Mühlbach	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Krings 2. Herr Dörre 3. Frau Wallow 4. Frau Adam 5. Herr Dr. Hable
<b>der 22. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Richter 2. Herr Werner	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Husemann 2. Frau Cordes
<b>der 23. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Walter 2. Frau Pintat 3. Herr Zepter	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Kurps 2. Frau Kirschner 3. Herr Degenhardt 4. Herr Dr. Lüder
<b>der 24. Kammer (leer)</b>	
<b>der 28. Kammer</b> aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen: 1. Frau Göttert 2. Frau Henschel 3. Herr Heinrich 4. Frau Pursche	aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen: 1. Frau Max 2. Frau Wetzer 3. Frau Röber 4. Frau Bäcker
<b>der 29. Kammer (leer)</b>	
<b>der 30. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Mellin 2. Herr Theunert 3. Frau Knichale 4. Frau Hönig	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Frau Pietzschke 2. Frau Kautz 3. Herr Schwarzkopf

<b>der 31. Kammer</b> aus dem Kreis der Versicherten: 1. Herr Mender 2. Herr Bennewitz 3. Frau Kannis 4. Frau Hövelmann	aus dem Kreis der Arbeitgeber: 1. Herr Krüger 2. Frau Nestler 3. Frau Kühne 4. Herr Nitsche
<b>der 32. Kammer (leer)</b>	
<b>der 34. Kammer (SF-Kosten)</b>	

#### IV.

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

gez.  
Herzog

gez.  
Wickinghoff

gez.  
Ludolf

gez.  
Dr. Schwerendt



## Beschluss

Das Präsidium des Sozialgerichts Dessau-Roßlau hat am 29. Dezember 2022 beschlossen:

Der Beschluss vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

Die 23. Kammer erhält den Bestand der 8. Kammer in Angelegenheiten der Unfallversicherung mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Aktivpartei A bis E **mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren.**

gez.  
Herzog

gez.  
Wickinghoff

gez.  
Ludolf

gez.  
Straach